

Satzung des Heimatvereins Borken e.V.

(Stand: 11.05.2017)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Borken“ und hat seinen Sitz in Meppen, Ortsteil Borken, Landkreis Emsland. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Grundsatz

Der Heimatverein hält eine enge Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde, der Schule, den Vereinen, Berufs- und Wirtschaftsverbänden für wichtig. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Der Heimatverein hat die Aufgabe, in der Bevölkerung die Liebe zur Heimat aufrechtzuerhalten bzw. neu zu beleben. Er unterstützt zu diesem Zweck alle Bestrebungen

- zur Pflege des vorhandenen Brauchtums,
- zur Pflege der plattdeutschen Sprache,
- zur Pflege der Natur und Landschaft,
- zur Erforschung der Heimatgeschichte,
- zur Sammlung von Dokumenten, Büchern, Foto- und Filmmaterial.
- zur Durchführung von Wanderungen, Führungen, Vorträgen, Heimatabenden und Museumsbesuchen
- zur Erstellung von Chroniken.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Heimatverein Borken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Heimatverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gezahlte Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder können werden: Einzelpersonen, Körperschaften Firmen und Vereine, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen.

2. Beitrittserklärungen müssen an den Vorstand gerichtet werden. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand; in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Heimatverein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu zahlen. Die bargeldlose Zahlung ist wünschenswert, jedoch nicht Bedingung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.

5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Heimatvereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Ebenso ist der Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder,
- d) Beschluss von Satzungsänderungen,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Auflösung des Heimatvereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung erfolgt sein.

3. Änderungen zur Tagesordnung sind schriftlich bis mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Beginn der Versammlung, ob den beantragten Änderungen zur Tagesordnung stattgegeben wird.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt als Antrag als abgelehnt.

6. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Die Abstimmung bei Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich offen, soweit die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer kein geheimes Abstimmungsverfahren beschließt.

8. Zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen werden Protokolle geführt. Sie sind vom 1. Vorsitzenden, ggf. 2. Vorsitzenden (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung) und dem Schriftführer (vgl. § 9 Abs. 4 der Satzung) zu unterzeichnen. In den Protokollen sind die gefassten Beschlüsse dem Inhalt nach unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer /-in
- dem / der Kassenwart /-in
- und weitere Vorstandsmitglieder

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeder allein den Verein gem. § 26 BGB nach innen und außen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen und feiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, stellen deren Beschlussfähigkeit im Protokoll fest und haben die Aufsicht über die Geschäftsführung. Sie unterzeichnen die genehmigten Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

3. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden gem. § 9 Abs. 2 der Satzung auftritt. Außerdem gilt im Innenverhältnis, dass der 1. Vorsitzende und ggf. im Verhinderungsfälle der 2. Vorsitzende alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke nur nach Anhörung des Vorstandes unterzeichnet.

4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle.

5. Der Kassenwart erledigt den gesamten Geschäftsverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und das Kassenbuch und hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern auf Verlangen jederzeit die Geschäftsbücher und Kontoauszüge zur Einsicht vorzulegen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Für das Verfahren zur Einberufung gilt § 8 Abs. 2 — 7.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Heimatverein Borken kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wobei die Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das gesamte Vermögen auf die Stadt Meppen, Ortsteil Borken, über, mit der Verpflichtung, es im Sinne der Satzung gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Heimatvereins Borken am 28.02.2006 beschlossen. Satzung und Ergänzungen treten jeweils am Abstimmungstag in Kraft.